

Erläuterungen zu den Änderungen (unterstrichene Passagen im Entwurf und in der Synopse)

§ 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist alles Wasser, das in seiner Ursprungsform verändert wurde Abwasser und somit entsorgungspflichtig. Da es hier oftmals insbesondere bei der Entsorgung von Kleinstschwimmbädern zu Irritationen führt, sollte diese Formulierung aufgenommen werden.

§§ 7 und 8 - Einleitungsbedingungen

In den zurückliegenden Jahren waren in § 8 EWS stets Grenzwerte und die dazugehörigen Messverfahren angegeben.

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass förmlich gesetzte Rechtsnormen verkündet werden. Verkündung bedeutet insoweit, dass die Rechtsnorm der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht wird, dass die Betroffenen sich verlässlich von ihrem Inhalt Kenntnis verschaffen können. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Verweist eine Rechtsnorm auf eine DIN-Vorschrift oder ein sonstiges technisches Regelwerk muss der Satzungsgeber demnach sicherstellen, dass der Bürger sich auch von der DIN-Vorschrift oder dem sonstigen technischen Regelwerk verlässlich Kenntnis verschaffen kann.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Satzungsgeber eine Regelung insgesamt dem Ergebnis der Anwendung einer DIN-Norm überlässt oder ob er zwar dem Grunde nach selbst bestimmt, welchen Anforderungen das Handeln des Bürgers genügen muss, aber erst der Verweis auf die DIN-Vorschrift ergibt, nach welchen Methoden und Berechnungsverfahren der Inhalt der Anforderung im Einzelnen zu ermitteln ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2010, Az.: 4 BN 21/10; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 21.5.2012, Az.: 10 D 145/09.NE). Problematisch ist insoweit, dass DIN-Normen nicht für jedermann einsehbar bekannt gemacht werden, sondern käuflich erworben werden müssen, was die Rechtsanwendung für den Bürger unzumutbar erschwert.

Um zu verhindern, dass jede Gemeinde alle erforderlichen DIN-Normen zur Einsichtnahme vorhalten muss, wird nunmehr (dynamisch) auf die Abwasserverordnung verwiesen. Da diese jedoch keine Regelungen hinsichtlich Temperatur und pH-Wert enthält, ist insoweit eine archivmäßige Sicherung und Niederlegung der einschlägigen DIN Normen bzw. des sonstigen technischen Regelwerks in der Gemeindeverwaltung erforderlich. Die diesbezügliche

Formulierung der EWS orientiert sich an § 4 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV). Die Änderung in § 7 Abs. 2 erfolgte, um den Einsatz der heute üblichen Gasbrennwertthermen zu vereinfachen, bei gleichzeitiger Beibehaltung des notwendigen Schutzes der

§ 11 Grundstücksfläche

Umformulierung zur besseren Verständlichkeit/ Anwendbarkeit

§ 12 Nutzungsfaktor

Umformulierung zur besseren Verständlichkeit/ Anwendbarkeit

§ 17 – Entstehen der Beitragspflicht

Das Entstehen des sogenannten Schaffensbeitrags wird nunmehr in § 17 Abs. 1 entsprechend der Neuregelung des KAG dahingehend angepasst, dass die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. Somit kommt es nicht mehr auf die Verwirklichung des sogenannten Schaffensbauprogramms bzw. die formellen Erfordernisse von Fertigstellungsbeschlüssen an.

Die Vereinfachung führt zu einer schnellen und unkomplizierten Heranziehung der Neuanlieger entsprechend dem Baufortschritt. § 17 Abs. 1 regelt nur das Entstehen des

Beitrags für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für sogenannte Neuanlieger.

In § 17 Abs. 2 ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für sogenannte Altanlieger entsteht. Aufgrund der globalen Betrachtung der leitungsgebundenen Einrichtung Entwässerungsanlage wird für die Altanlieger auf die Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme abgestellt. Im Falle einer Teilmaßnahme z.B. für die Abwasserbehandlungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. Der Abschluss der jeweils konkreten Bauprogramme führt also für alle Altanlieger, die von der jeweiligen beitragsfähigen Maßnahme erschlossen werden, zum Entstehen der Beitragspflicht. Damit wird die Gleichmäßigkeit der Beitragsbelastung für diese Gruppe der Altanlieger garantiert.

Die Abschnittsbildung für leitungsgebundene Einrichtungen ist nicht mehr möglich, da es eine Abschnittsbildung nur noch für Verkehrsanlagen gibt.

§ 19 – Beitragspflichtige, öffentliche Last

Bereits vor der Neuregelung des KAG betreffend Wohnungs- und Teileigentümer bestand eine Regelung im Satzungsmuster, dass die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig sind. Die öffentliche Last ruht nach dem KAG (neu) auch auf dem Wohnungseigentum. Entsprechend ist dies in § 19 Abs. 4 nunmehr ausdrücklich geregelt.

§ 20 – Vorausleistungen

In § 20 Abs. 1 ist zunächst geregelt, dass entsprechend dem neuen KAG erst ab dem Zeitpunkt des Beginns einer beitragsfähigen Maßnahme Vorausleistungen verlangt werden können. Die bisherige Regelung stellte dagegen auf den Beginn des Jahres ab, in dem mit der beitragsfähigen Maßnahme begonnen wurde. Die Gemeinde kann jedoch unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistung ist also, ähnlich wie im Erschließungsbeitragsrecht, zu verrechnen. Auch eine überschüssige Vorausleistung ist an den endgültigen Beitragspflichtigen zu erstatten. Diese Regelung geht über das Erschließungsbeitragsrecht hinaus.

Nach § 14 Abs. 3 HessKAG (neu) ist die Verrechnung von Vorausleistungen jedoch nur möglich, wenn der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 ergangen ist.

In der Regelung sind die Dritten genau zu benennen. Das HessKAG enthält zwar keine genaue Regelung über die Notwendigkeit der Benennung, jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Regelung in der Satzung enthalten sein.

Diese Regelungen sind insoweit dahingehend zu prüfen, ob einzelne, nicht auf Dritte übertragene Aufgaben oder die Regelungen gänzlich bei den einzelnen Abgabarten gestrichen werden müssen.

§ 22 – Grundstücksanschlusskosten

Aufgrund der Änderung des HessKAG ist es nunmehr wieder möglich, Vorausleistungen auf Anschlusskosten zu erheben. Nach dem gesetzlichen Wortlaut kann die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 sogar von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden. Das Satzungsmuster geht insoweit vom Gesetzeswortlaut aus.

§ 24 – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

In der Regelung des Abs. 3 wurde noch das Auffangen des Niederschlagswassers in Versickerungsgruben, die gleichwohl einen Anschluss an die Abwasseranlage besitzen, mit aufgenommen.

In Abs. 5 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen der gebührenpflichtigen Fläche ab dem Monat zu berücksichtigen sind, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 – Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer

Zusätzliche Formulierung zum besseren Verständnis

§ 26 – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

In Abs. 2 wurde die Formel zur Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages geändert. Der Divisor wurde von 600 auf 800 mg/l abgeändert. Entsprechend wird der Grenzwert auf 800 mg/l angehoben. Diese Regelung entlastet den Zuschlagszahler.

Des Weiteren wurde eine Regelung aufgenommen, den Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des erhöhten Verschmutzungsgrades hierüber zu informieren, damit diesem die Gelegenheit gegeben wird, auf den gemessenen erhöhten Verschmutzungsgrad zu reagieren und eventuell eine weitere Beprobung zu beantragen.

§ 29 – Verwaltungsgebühr

Zusätzliche Formulierung zum besseren Verständnis, da die Ablesung durch die Eigentümer erfolgt.

Abs. (1)+(2)

Anpassung der Verwaltungsgebühren auf die tatsächlichen Kosten aufgrund der durch die Stadtwerke zu zahlenden Gebühren der Kontrolle durch den Baubetriebshof und die Bearbeitung durch die Rheingauwasser.

50,00 € psch. Kosten Baubetriebshof bei Neueinbau eines Zählers, 30,00 € bei Zählerwechsel

20,00 € Bearbeitung der Anträge einschl. schriftl. Korrespondenz mit den Eigentümern (entspricht 20 Minuten Arbeitszeit)

§ 30 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 25, 26, 28 und 30 EWS ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Diese Anpassung an die neue gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 6 HessKAG wiederholt den Gesetzeswortlaut und ist rein deklaratorischer Art. Da die Benutzungsgebühren und die Vorauszahlungen in der Entwässerungssatzung allein grundstücksbezogen geregelt sind, dient die Regelung in § 32 Abs. 3 nur der Rechtssicherheit bzw. der Transparenz des Satzungsrechtes. Eine Erweiterung der öffentlichen Last auf das Erbbaurecht ist aufgrund des Wortlauts des Gesetzes nicht möglich.

§§ 31 – Beauftragung Dritter

§ 6 a) Abs. 3 KAG (neu) regelt die Möglichkeit der Beauftragung von sogenannten Verwaltungshelfern neu. Zur besseren Übersichtlichkeit für die einzelnen Aufgabenbereiche ist jeweils eine gesonderte Vorschrift in das Satzungsmuster für den Bereich der Beiträge, der Gebühren und der Anschlusskosten aufgenommen worden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes können sowohl die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen als auch die Berechnung selbst, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem bestimmten Beauftragten wahrgenommen werden. Es ist also durchaus möglich, dass nur einzelne dieser vom Gesetz genannten Leistungen von einem bestimmten Dritten erbracht werden.

In der Regelung sind die Dritten genau zu benennen. Das HessKAG enthält zwar keine genaue Regelung über die Notwendigkeit der Benennung, jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Regelung in der Satzung enthalten sein.

Diese Regelungen sind insoweit dahingehend zu prüfen, ob einzelne, nicht auf Dritte übertragene Aufgaben oder die Regelungen gänzlich bei den einzelnen Abgabenarten gestrichen werden müssen.

§ 32 – Vorauszahlungen

Zusätzliche Formulierung zum besseren Verständnis.

§ 38 – Ordnungswidrigkeiten

Der Bußgeldrahmen in Abs. 2 wurde von höchstens 50.000,00 € auf 10.000,0 € herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Verjährung der Ordnungswidrigkeiten statt drei nunmehr zwei Jahre beträgt. Die Verjährungsfristen ergeben sich aus § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG.

Grund für die Herabsetzung ist die Regelung in § 5 a) KAG, der für die dort genannten Ordnungswidrigkeiten einen Höchststrafen von 10.000,00 € vorsieht. Da es sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Verkürzung oder Hinterziehung von Abgaben handelt, sollen die Mitwirkungshandlungen, die der Vorbereitung der Erhebung einer Abgabe dienen, nicht mit einem höheren Bußgeld belegt werden.